

## **Kurzpapier zur schnellen Information**

### **Versicherungsaufsichtsgesetz: Die Position der DAV**

Die DAV hat ihre Wünsche zur anstehenden Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in einer Eingabe an das federführende Bundesministerium der Finanzen vorgetragen. Dabei geht es im Wesentlichen um vier Punkte:

- **Mindestzuführungsverordnung: 25%ige Beteiligung des Anteilseigners am Risikoergebnis zu hoch**

Der Entwurf der Mindestzuführungsverordnung sieht eine Beteiligung der Versicherungsnehmer an positiven Überschüssen vor, während negative Ergebnisse voll zu Lasten des Aktionärs gehen. Dies ist nach Auffassung der DAV dann nicht sachgerecht, wenn nicht gleichzeitig durch eine Modifikation des § 56a klargestellt wird, dass die bei Sterblichkeitsverlusten erforderlichen Reserveerhöhungen zu Lasten der freien RfB erbracht werden können.

- **Stärkung der aktuariellen Rolle in der Schadensversicherung**

Während dem Verantwortlichen Aktuar (VA) in der Personenversicherung umfassende Aufgaben zugewiesen sind, sind die entsprechenden Befugnisse in der Schaden- und Unfallversicherung wesentlich eingeschränkter, obwohl auch hier bei unzureichender aktuarieller Kontrolle des Geschäfts größere Ausfälle mit gesellschaftspolitischer Relevanz möglich sind. Die DAV begrüßt daher die in der Novelle beabsichtigte Einführung eines neuen § 64a zur Geschäftsorganisation, der die organisatorischen Anforderungen an ein angemessenes Risikomanagementsystem für Versicherungsunternehmen konkretisiert. Insbesondere soll es in Zukunft einen jährlichen Risikobericht geben. Nach Auffassung der DAV sollte dieser Risikobericht ein versicherungsmathematisches Gutachten zu den Schadenrückstellungen auf der Grundlage aktuarieller Fachgrundsätze enthalten. Das Gutachten sollte dem Vorstand des Unternehmens sowie der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Ferner wäre es erforderlich, die Angemessenheit der Schadenrückstellungen künftig unter der Bilanz zu bestätigen – vergleichbar mit dem Testat des VA in der Lebensversicherung.

- **Haftung des VA sollte beschränkt werden**

Aus dem Aufgabenkatalog des VA gemäß § 11a VAG, wie er sich seit dem Wegfall der aufsichtsbehördlichen Bedingungs- und Tarifgenehmigungen in der Lebensversicherung seit der Novellierung des VAG im Jahre 1994 stellt, sieht für den VA als wesentliche Aufgabe die Wahrung der Belange der Versicherungsnehmer vor. Der VA hat mit Hilfe

versicherungsmathematischer Methoden zu gewährleisten, dass die dauernde Erfüllung der dem Versicherungskunden vertraglich versprochenen Leistungen gesichert ist. Die seither gesammelten Erfahrungen mit dem Institut des VA sind positiv. Allerdings ist nach geltender Rechtslage die Haftung des VA gegenüber dem Versicherungsunternehmen der Höhe nach unbegrenzt. Natürlich kann individuell Haftungsbeschränkung vereinbart werden. Trotzdem hält die DAV hier eine gesetzliche Regelung für wünschenswert, damit für alle VA in Deutschland in Zukunft gleiche Standards gelten. Mit einer gesetzlichen Haftungsbeschränkung würde eine mögliche Überforderung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des VA vermieden. Außerdem würden die Regressansprüche für den Schadensfall besser versicherbar.

Die DAV schlägt deshalb vor, die Haftung des VA für fahrlässige Verstöße gegen seine gesetzlichen Pflichten analog der Regelung für den Abschlussprüfer nach § 323 HGB auf eine bzw. vier Millionen Euro zu beschränken.

## **Stellungnahme der DAV zum Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) ist die berufsständische Vertretung der Aktuare in Deutschland und damit vor allem auch der Verantwortlichen Aktuare (VA). Der Schwerpunkt ihres Handelns liegt in der bestmöglichen Förderung und Betreuung der Mitglieder einerseits sowie in der effizienten Vertretung der Interessen der Aktuare nach innen und außen andererseits.

### **Beschränkung der Haftung des VA analog der Regelung für den Abschlussprüfer nach § 323 Abs. 2 HGB**

Als Dachorganisation hat die DAV ein starkes Interesse an der Weiterentwicklung des Instituts des VA, das im Zuge des Wegfalls der aufsichtsbehördlichen Bedingungs- und Tarifgenehmigung in der Lebensversicherung mit der Gesetzesnovellierung 1994 des VAG (Drittes Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften) eingeführt wurde. Die Aufgaben des VA regelt vornehmlich § 11a Abs. 3 VAG. Aus diesem Aufgabenkatalog ergibt sich für den VA als wesentliche Aufgabe die Wahrung der Belange der Versicherungsnehmer, und zwar im Sinne der Gewährleistung der dauernden Erfüllung der dem Versicherungsnehmer vertraglich versprochenen Leistungen mithilfe versicherungsmathematischer Methoden. Die seither gesammelten Erfahrungen mit dem Institut des VA sind durchweg positiv. Der Vorstand der DAV ist davon überzeugt, dass eine weitere Novellierung des VAG genutzt werden sollte, die Position des VA und damit die Schutzinteressen der Versicherten weiter zu stärken.

Nach geltender Rechtslage ist die Haftung des VA gegenüber dem Versicherungsunternehmen der Höhe nach unbegrenzt – vorbehaltlich etwaiger individueller oder formularmäßiger Haftungsbeschränkungen. Vor diesem Hintergrund regt der Vorstand der DAV an, die Haftung des VA für fahrlässige Verstöße gegen seine gesetzlichen Pflichten gemäß § 11 a VAG im Innenverhältnis analog der Regelung für den Abschlussprüfer nach § 323 Abs. 2 HGB auf 1 Mio. € bzw. 4 Mio. € zu beschränken. Eine solche Normierung von Höchsthaftungsgrenzen hat den Vorteil, dass gleiche Standards für alle VA in Deutschland gelten. Zudem würde die vorgeschlagene gesetzliche Haftungslimitierung dazu beitragen, eine mögliche Überforderung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des VA zu vermeiden und zugleich die Regressansprüche gegen den VA für den Schadensfall besser versicherbar machen.

In § 11a VAG sollte ein neuer Absatz als 5a eingefügt werden:

„Wer als Verantwortlicher Aktuar vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten nach § 11a Abs. 3 VAG verletzt, ist dem Versicherungsunternehmen und, wenn ein verbundenes Unternehmen geschädigt worden ist, auch diesem zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Ersatzpflicht des Verantwortlichen Aktuars, der fahrlässig gehandelt hat,

beschränkt sich auf eine Million Euro bzw. auf vier Millionen Euro bei Aktiengesellschaften, deren Aktien zum Handel im amtlichen Markt zugelassen sind.“

### **Stärkung und Präzisierung der Rolle des Aktuars in der Schaden-/Unfallversicherung**

Während dem VA in der Personenversicherung umfassende Aufgaben zugewiesen sind, beschränkt sich die Rolle des VA in der Schaden-/Unfallversicherung bisher auf die Beurteilung der Angemessenheit und die Berechnung der Rückstellungen für Renten in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung, der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, der Kraftfahrt-Unfallversicherung sowie der Allgemeinen Unfallversicherung ohne Rückgewähr der Prämie und auf die Aufgaben gemäß § 11a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr. In der deutschen Schaden-/Unfallversicherung sind jedoch bei unzureichender aktuarieller Kontrolle des Geschäfts größere Ausfälle mit gesellschaftspolitischer Relevanz ebenfalls möglich.

Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Umsetzung der Vorschriften zu „Solvency II“ in deutsches Recht begrüßt der Vorstand der DAV die beabsichtigte Einführung eines neuen § 64a zur Geschäftsorganisation in das VAG, welcher die organisatorischen Anforderungen an ein angemessenes Risikomanagementsystem für Versicherungsunternehmen konkretisiert. Besondere Bedeutung kommt dabei der Einrichtung eines internen Steuerungs- und Kontrollsystems zu, wie in § 64a Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 VAG-E dargelegt wird. Das Risikotragfähigkeitskonzept, die Definition geeigneter Risikoprozesse und die Risikokommunikation im Unternehmen werden durch die Einrichtung eines Berichtswesens gegenüber der Geschäftsleitung (Risikobericht) ergänzt und abgerundet. Dabei soll der Risikobericht sicherstellen, dass die Geschäftsleitung detaillierte Kenntnis über alle relevanten Risiken und deren Bewertung erhält.

Für die Schaden-/Unfallversicherung erweist sich dabei die Beurteilung der „Angemessenheit von Schaden- und Beitragsrückstellungen“ als von besonderer Relevanz für die Risikosituation des Unternehmens. Aus diesem Grund befürwortet der Vorstand der DAV eine obligatorische Berichterstattung zum Reserverisiko des Unternehmens im Rahmen des in § 64a Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 Buchstabe d VAG-E geforderten Risikoberichts. Wie bereits in der Stellungnahme der DAV zur achten Novellierung des VAG vom 30. März 2006 zur „Stärkung der Position des (Verantwortlichen) Aktuars“ dargelegt, empfiehlt die DAV nicht zuletzt vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen die Rolle des Aktuars in der Schaden-/Unfallversicherung bei der Reservierung zu erweitern und zu präzisieren. Zu diesem Zweck schlägt die DAV die folgende zweistufige Vorgehensweise vor:

In der ersten Stufe sollte für die die Schaden-/Unfallversicherung betreibenden Unternehmen vorgesehen werden, jährlich intern ein versicherungsmathematisches Gutachten zu den Schadenrückstellungen auf der Grundlage aktuarieller Fachgrundsätze zu erstellen. Dieses Gutachten ist in den Risikobericht zu integrieren und dem Vorstand des entsprechenden Unternehmens sowie nach § 55c Abs. 1 Nr. 1 VAG-E auch der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

In der zweiten Stufe wird angestrebt, dass der VA in der Schaden-/Unfallversicherung zusätzlich zu seinen versicherungsmathematischen Bestätigungen gemäß §§ 11d, 11e VAG die Angemessenheit der Schadenrückstellungen unter der Bilanz analog zur Vorgehensweise in der Lebensversicherung bestätigt.

## Weitere fachliche Anmerkungen zum Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Der Entwurf des 9. Änderungsgesetzes VAG in der Fassung vom 29.06.2007 unterscheidet sich von der Fassung vom 27.06.2007 u. a. dadurch, dass die Neufassungen von § 56a und § 115 gestrichen wurden. Dies überrascht aus mehreren Gründen, die nachfolgend dargelegt werden. Ihre Neufassungen sind aktuariell sinnvoll und notwendig; sie sollten unbedingt wieder in das Änderungsgesetz aufgenommen werden.

Die DAV möchte daher zum Entwurf des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung vom **27.06.2007** folgende Hinweise geben:

**§ 56a VAG-E [Rückstellung für Beitragsrückerstattung]:** Die beabsichtigte Änderung in Abs. 3 bezüglich des Einsatzes der RfB zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste bzw. zur Erhöhung der Deckungsrückstellung bei unvorhersehbarem und nicht nur vorübergehendem Anpassungsbedarf der Rechnungsgrundlagen ist zu begrüßen. Allerdings sollte sich diese Änderung nicht nur auf die Lebensversicherung beziehen, sondern auch auf die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr, da hier die gleiche Ausgangssituation vorliegt. Aus §153 Abs. 1 VVG-E ergibt sich, dass unter Überschussbeteiligung sowohl eine Beteiligung des Versicherungsnehmers am Überschuss als auch an den Bewertungsreserven zu verstehen ist. Dieser Hinweis sollte als Klarstellung in die Begründung zu § 56a VAG-E aufgenommen werden.

**§ 81c Abs. 3 VAG-E [Mindestzuführung]:** Die Neufassung von § 81c geht an zentraler Stelle von der Einführung einer neugefassten Zuführungsordnung aus, die die Regelungen des vorliegenden Entwurfs enthält, da beispielsweise alle Bezüge auf die R-Quote gestrichen wurden. Sie bildet im Übrigen mit den in der Entwurfsfassung vom 27.06.2007 noch vorgesehenen Änderungen in § 56a VAG-E sowie dem vorliegenden Entwurf einer Mindestzuführungsverordnung eine Einheit. Ohne die Änderungen in § 56a VAG-E bricht ein integraler Baustein heraus. Der vorliegende Entwurf einer Mindestzuführungsverordnung ist deswegen aus aktuarieller Sicht im Hinblick auf die im Entwurf der Verordnung vorgeschlagene Beteiligung der Versicherungsnehmer an 75 % des Risikoergebnisses nun kritisch zu bewerten und sollte geändert werden:

- Zum einen ist die Bezugsgröße nicht sachgerecht, denn sie erlaubt Unternehmen, die realitätsnahe Risikobeiträge kalkulieren und dementsprechend ihre Eigner relativ höheren Risiken aussetzen, eine geringere Aktionärsrente als Wettbewerbern, die zunächst höhere Bruttoreisikobeiträge kalkulieren und diese durch (für die Versicherungsnehmer nicht garantierte) Abschläge aus der Überschussbeteiligung mindern.
- Zum anderen ist zu befürchten, dass die vorgeschlagene Höhe von 25 % den Anteilseignern insgesamt unterproportional am Risikoergebnis beteiligt, obwohl dies z.B. bei Invaliditätsrisiken generell erhebliche Volatilitäten ausweist und bei Langlebkeitsrisiken zusätzlich der Effekt auftritt, dass typischerweise (scheinbaren) Risikogewinnen in den ersten Jahren der Vertragslaufzeit Verluste in späteren Perioden gegenüberstehen. Da der Entwurf der Mindestzuführungsverordnung jedoch systematisch bezogen auf die Einzelperiode jeweils eine Beteiligung der Versicherungsnehmer an positiven Überschüssen vorsieht, während negative Ergebnisse voll zu Lasten des Aktionärs gehen, erscheint uns eine Begrenzung des Aktionärsanteils auf 25 % des Risikoergebnisses vor allem dann nicht sachgerecht, wenn nicht gleichzeitig durch eine Modifikation von § 56a VAG-E klar gestellt wird,

dass bei Sterblichkeitsverlusten erforderliche Reserveerhöhungen zu Lasten der freien RfB erbracht werden können.

- Auch im Hinblick auf die übrigen Gewinnquellen (Kosten- und sonstiges Ergebnis) wäre es aus unserer Sicht sachgerecht, die Mindestzuführungsverordnung um eine „Gedächtnisregelung“ zu erweitern, die die Asymmetrie verhindert, dass z.B. einerseits extreme steuerliche Belastungen zu einem allein vom Unternehmen zu tragenden negativen Ergebnis in einer Abrechnungsperiode führen, während evtl. in späteren Perioden resultierende Steuererstattungen mit den Versicherungsnehmern zu teilen sind.
- Grundsätzlich legen § 81c VAG und Mindestzuführungsverordnung fest, dass die Regelungen nur für überschussberechtigte Versicherungsverträge gelten und damit z. B. nicht für § 54b-Produkte, wenn diese in den AVB als nicht überschussberechtigt erklärt wurden. Bei Hybridprodukten sollte entsprechend auf die Versicherungsteile, die nach § 54b VAG anlegen (z.B. Fondsteil bei der Fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantien) die Mindestzuführungsverordnung nicht angewendet werden.

Insgesamt möchten wir aber festhalten, dass wir die Neufassung von § 81c im Hinblick auf die damit erreichte Gleichbehandlung von Alt- und Neubestand grundsätzlich begrüßen.

**§ 115 VAG-E [Pensionsfonds - Vermögensanlage]:** Die vorgeschlagene Änderung von Abs. 2 Satz 3 ist zu begrüßen. Es sollte klargestellt werden, dass die Überprüfung auf Unterdeckung und eine eventuelle Nachschusszahlung des Arbeitgebers einmal jährlich ausreicht. Zudem sollte eine Verteilung der Nachschüsse auf mindestens fünf Jahre, ohne Bürgschaft oder Garantie eines Kreditinstitutes und ohne Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, möglich sein.

Über diese Stellungnahme hinaus stehen wir im weiteren Verlauf der Beratungen selbstverständlich gerne für eine ergänzende Erläuterung unserer Vorschläge zur Verfügung.

*Deutsche Aktuarvereinigung e.V., Köln, den 27. Juli 2007*